

L 22 RA 284/04

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
22
1. Instanz
SG Neuruppin (BRB)
Aktenzeichen
S 7 RA 578/03
Datum
20.07.2004
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 22 RA 284/04
Datum
02.11.2005
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 20. Juli 2004 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Feststellung der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVtI) für die Zeit vom 01. September 1967 bis 30. Juni 1990 und die Berücksichtigung der während dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelte.

Der 1943 geborene Kläger ist Ingenieur (Zeugnis der Ingenieurschule für Maschinenbau und Elektrotechnik Z vom 14. Juli 1967).

Vom 01. September 1967 bis 27. Oktober 1967 arbeitete er als Ingenieur für Technische Kontrollorganisation (TKO) beim VEB E A, nach seinem Wehrdienst (01. November 1967 bis 14. April 1968) als Kontrolleur für elektrische Messgeräte beziehungsweise Prüflingenieur vom 15. April 1968 bis 31. Dezember 1970 beim I P, danach bis 31. Januar 1971 beim VEB Kombinat S D, vom 01. Februar 1971 bis 31. Dezember 1983 als Fachingenieur beziehungsweise Projektant für Elektrotechnik beim VEB P (P) S und vom 02. Januar 1984 bis 30. Juni 1990 als Projektierungsingenieur beim VEB I S.

Der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) gehörte der Kläger vom 01. Oktober 1976 bis 31. Dezember 1980 und vom 01. September 1988 bis 30. Juni 1990 an, wobei er Beiträge nur für das Einkommen bis 1 200,00 Mark monatlich beziehungsweise 14 400,00 Mark jährlich zahlte.

Im Mai 2002 beantragte der Kläger, die streitige Zeit als Zeit der Zugehörigkeit zur AVtI festzustellen.

Mit Bescheid vom 27. Januar 2003 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Weder habe eine positive Versorgungszusage (Anwartschaft) zu Zeiten der DDR vorgelegen, noch sei am 30. Juni 1990 (Schließung der Zusatzversorgungssysteme) eine Beschäftigung ausgeübt worden, die aus bundesrechtlicher Sicht dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnen gewesen wäre.

Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch machte der Kläger geltend, er habe alle Kriterien für eine Einbeziehung erfüllt gehabt. Insbesondere sei er immer als Elektroprojektant tätig gewesen. Seine Aufgabe habe darin bestanden, für Elektroprojekte in Industrie und Gewerbe (Bau) Stromlaufpläne, Bauschaltpläne, Anschusspläne, Schaltgerüste usw. zu erstellen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. Juli 2003 wies die Beklagte den Widerspruch zurück: Der Kläger habe im Juni 1990 zwar als Ingenieur eine seiner Qualifikation entsprechende Beschäftigung in einem Rationalisierungs- und Projektierungsbetrieb ausgeübt. Dabei habe es sich jedoch nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb (Industrie oder Bau) gehandelt. Nach der Anordnung über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Finanzierung der volkseigenen Betriebe für Rationalisierung, der volkseigenen Ingenieurbüros für Rationalisierung und der volkseigenen Organisations- und Rechenzentren der Wirtschaftsräte der Bezirke hätten volkseigene Rationalisierungs- und Projektierungsbetriebe die Aufgabe gehabt, die Betriebe bei der Durchführung der Rationalisierung zu unterstützen. Dazu hätten das Erarbeiten von Unterlagen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung, Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, Maßnahmen zur Senkung der Kosten, Untersuchungen über Rationalisierungsmöglichkeiten, die Unterbreitung von Vorschlägen zur Rationalisierung und der Informationsdienst für die Erzeugnisgruppe gehört. Die Rationalisierungsbetriebe seien aufgrund von Wirtschaftsverträgen mit (Produktions-)Betrieben tätig geworden.

Dagegen hat der Kläger am 08. August 2003 beim Sozialgericht Neuruppin Klage erhoben und sein Begehren weiter verfolgt.

Er hat verschiedene Arbeitsverträge und sonstige seine Tätigkeit betreffende Unterlagen sowie Wirtschaftsverträge zwischen dem VEB I S und anderen Betrieben/Einrichtungen vorgelegt. Außerdem hat er angegeben, dass der VEB E A ein Staubsaugerbetrieb gewesen sei.

Das Sozialgericht hat beigezogen über das Amtsgericht Frankfurt (Oder) einen Auszug aus dem Register der volkseigenen Wirtschaft zum VEB I S, die Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen über den Liefer- und Leistungsumfang der Hauptauftragnehmer Bau für den Anlagenexport der DDR vom 01. Juni 1981 und über die Anweisung über die Gründung der VEB B vom 08. September 1980, die Bilanz des VEB I S vom 31. Mai 1990 nebst weiterer Unterlagen, eine Kopie der Sitzungsniederschrift des Sozialgerichts Neuruppin vom 06. Mai 2004 ([S 7 RA 118/03](#)) über die Vernehmung des Direktors für Ökonomie des VEB I S sowie eine Kopie des Gutachtens des Prof. Dr. S vom 18. März 2004 zum I P. Außerdem hat der Kläger die Bestätigung des Zeugen H K, ehemaliger Betriebsdirektor des VEB I S, vom 26. November 2003 vorgelegt.

Mit Urteil vom 20. Juli 2004 hat das Sozialgericht die Beklagte unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide verpflichtet, die streitige Zeit als Zeit der Zugehörigkeit zur AVtI mit den entsprechenden Entgelten festzustellen: Der Kläger habe am 30. Juni 1990 sämtliche, insbesondere die betrieblichen Voraussetzungen einer obligatorischen Einbeziehung in die AVtI erfüllt gehabt. Ausweislich des eingeholten Auszuges aus dem Register der volkseigenen Wirtschaft sei der VEB I S am 08. Oktober 1980 auf der Grundlage der Anweisung über die Gründung des VEB B vom 08. September 1980 als Rechtsnachfolger des VEB B Betrieb für GAN für Mineralölverbundleitungen und Tankanlagen in dem Register eingetragen worden. Der VEB B (richtig: I S) habe sich aus dem VEB B entwickelt gehabt. Diese VEBs seien jeweils dem Ministerium für Bauwesen unterstellt gewesen. Beim VEB I S habe es sich um einen Baubetrieb und nicht um einen Rationalisierungs- und Projektierungsbetrieb gehandelt. Dies ergebe sich in erster Linie aus der Zeugenaussage des Direktors für Ökonomie im Verfahren [S 7 RA 118/03](#) sowie der vom Kläger eingereichten Bestätigung des ehemaligen Betriebsdirektors. Beide Aussagen stimmten im Wesentlichen überein. Die Entwicklung des VEB I S aus dem VEB B, der ein reiner Baubetrieb gewesen sei, sei durch den Registerauszug belegt. Die letzte Umwandlung in den VEB I S sei der damaligen wirtschaftlichen Situation geschuldet gewesen. Die vorherige Betriebsaufgabe, die Errichtung des E S, sei abgeschlossen gewesen. Weiter ergebe sich aus der Zeugenaussage, dass der Arbeitgeber des Klägers Bauwerke und Anlagen von der Planung bis zur Schlüsselübergabe erstellt und damit produziert habe. Die Aufgabe habe sich somit nicht auf reine Projektierung beschränkt, sondern der Betrieb habe den Bau der projektierten Anlagen und Gebäude bis zur Fertigstellung durchgeführt. Die Projektierung sei lediglich der Bauproduktion vorgelagert gewesen. Die Errichtung und Herstellung von Bauwerken und baulichen Anlagen sei der Arbeitsbereich gewesen, der dem VEB I S das Gepräge gegeben habe. Bauausführung sei Produktion von Bauwerken und Anlagen. Die Voraussetzungen der AVtI seien auch für die übrigen Zeiträume gegeben. Der VEB E A habe nach Angaben des Klägers Staubsauger hergestellt. Anschließend sei er Soldat bei der NVA gewesen. Die nachfolgende Tätigkeit beim VEB I P sei ebenfalls in einem volkseigenen Produktionsbetrieb ausgeführt worden, wie aus dem Sachverständigengutachten des Prof. Dr. S vom 18. März 2004 hervorgehe. Dasselbe gelte für den VEB P S.

Gegen das ihr am 24. August 2004 zugestellte Urteil richtet sich die am 08. September 2004 eingelegte Berufung der Beklagten.

Sie trägt vor: Den volkseigenen Produktionsbetrieben seien lediglich die Konstruktionsbüros, nicht jedoch die Projektierungsbetriebe gleichgestellt gewesen. Konstruktionsbüros seien Einrichtungen mit der Aufgabe gewesen, im Prozess der technischen Vorbereitung der Produktion die konstruktive Gestaltung der Erzeugnisse auszuarbeiten und die Konstruktionszeichnungen anzufertigen, die Materialstücklisten aufzustellen und die Funktion der Neukonstruktion zu erproben. In der DDR habe es neben den betrieblichen Konstruktionsbüros juristisch und ökonomisch selbständige zentrale Entwicklungs- und Konstruktionsbüros gegeben. Diese Konstruktionsbüros seien auch als solche errichtet und grundsätzlich so bezeichnet worden. Davon zu unterscheiden seien die Projektierungsbetriebe. Projektierung im weitesten Sinne seien alle Leistungen gewesen, die von Projektierungsbetrieben und -einrichtungen für die Investitionstätigkeit erbracht worden seien (Ausarbeitung von Aufgabenstellungen und Projekten, Koordinierung von kooperierenden Projektleistungen, Ausarbeitung von Studien und Varianten bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen). Projektierungsbetriebe verkauften auf der Grundlage abgeschlossener Wirtschaftsverträge die ausgearbeiteten Aufgabenstellungen und Projekte an ihre Auftraggeber zu einheitlichen Preisen. Der VEB I S habe damit nicht zu den volkseigenen Produktionsbetrieben und gleichgestellten Betrieben gerechnet. Es sei unerheblich, dass auch im Rahmen der Projektierung Konstruktionsaufgaben durchgeführt worden seien. Der VEB I S sei der Wirtschaftsgruppe 63 350 zugeordnet gewesen, welche bautechnische Projektierungsbetriebe, nicht jedoch den Wirtschaftsbereich Industrie oder Bau erfasse. Der Kläger selbst trage vor, dass der VEB I S die Funktion eines Generalauftragnehmers (GAN) gehabt habe. Generalauftragnehmer seien auf die Errichtung komplexer Investitionsvorhaben besonders im Bereich des Bauwesens und des Anlagenbaus spezialisiert gewesen. Grundlage ihrer Tätigkeit sei ein entsprechender Wirtschaftsvertrag über die Durchführung von Investitionen gewesen. Zur Realisierung habe der GAN seinerseits Wirtschaftsverträge mit den am Vorhaben beteiligten Unternehmen geschlossen. Der GAN habe die Bauwerke nicht selbst erstellt, sondern sich dazu der Betriebe der Bauwirtschaft bedient. Es lägen Anhaltspunkte weder für eine Massenbauproduktion noch eine für eine industrielle Bauproduktion vor.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 20. Juli 2004 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das erstinstanzliche Urteil auch hinsichtlich einer Verurteilung bezüglich der Zeit vom 28. Oktober 1967 bis 14. April 1968 für zutreffend. Der VEB I S habe Bauproduktion durchgeführt und sei dem Ministerium für Bauwesen unterstellt gewesen. Im Übrigen sei drei ehemaligen Arbeitskollegen die AVtI bereits zuerkannt worden.

Der Senat hat beigezogen über das Amtsgericht Frankfurt (Oder) einen Auszug aus dem Register der volkseigenen Wirtschaft zum VEB I S, zum N P und zum VEB S, vom Amtsgericht Dresden einen Auszug aus dem Register der volkseigenen Wirtschaft zum VEB Kombinat D, vom Amtsgericht Leipzig einen Auszug aus dem Register der volkseigenen Wirtschaft zum VEB E A, jeweils nebst weiterer Registerunterlagen,

sowie Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des H K als Zeugen.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf Anlage 1 zur Sitzungsniederschrift vom 02. November 2005 verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten (), der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist begründet.

Das Sozialgericht hat die Beklagte zu Unrecht verpflichtet, die Zeit vom 01. September 1967 bis 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur AVtI und die während dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Der Bescheid vom 27. Januar 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2003 ist rechtmäßig. Der Kläger hat keine Anwartschaft aufgrund einer Zugehörigkeit zur AVtI erworben, denn er erfüllte insbesondere nicht am 30. Juni 1990 die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die AVtI.

Nach § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) hat der vor der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften zuständige Versorgungsträger dem für die Feststellung der Leistungen zuständigen Träger der Rentenversicherung unverzüglich die Daten mitzuteilen, die zur Durchführung der Versicherung und zur Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung erforderlich sind. Dazu gehören auch das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen des Berechtigten oder der Person, von der sich die Berechtigung ableitet, die Daten, die sich nach Anwendung von §§ 6 und 7 AAÜG ergeben, und insbesondere die Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist, und die als Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung gelten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG). Der Versorgungsträger hat dem Berechtigten den Inhalt der Mitteilung nach § 8 Abs. 2 AAÜG durch Bescheid bekannt zu geben (§ 8 Abs. 3 Satz 1 AAÜG).

Solche Zeiten der Zugehörigkeit liegen nach § 4 Abs. 5 AAÜG vor, wenn eine in einem Versorgungssystem erworbene Anwartschaft bestanden hätte (§ 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 AAÜG). Eine solche Anwartschaft setzt die Einbeziehung in das jeweilige Versorgungssystem voraus. Im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG genügt es grundsätzlich nicht, dass ein Anspruch auf Einbeziehung bestand, soweit dieser nicht auch verwirklicht wurde. Wie der Wortlaut dieser Vorschrift zeigt, wird allein auf Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem abgestellt. Dies setzt zwingend voraus, dass der Berechtigte tatsächlich in ein Versorgungssystem einbezogen worden war. Von diesem Grundsatz macht lediglich § 5 Abs. 2 AAÜG eine Ausnahme. Danach gelten als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem auch Zeiten, die vor Einführung eines Versorgungssystems in der Sozialpflichtversicherung zurückgelegt worden sind, wenn diese Zeiten, hätte das Versorgungssystem bereits bestanden, in dem Versorgungssystem zurückgelegt worden wären.

Eine solche Einbeziehung erfolgte in der AVtI grundsätzlich durch eine Entscheidung des zuständigen Versorgungsträgers der DDR. Lag sie am 30. Juni 1990 vor, hatte der Begünstigte durch diesen nach Art. 19 Satz 1 Einigungsvertrag (EV) bindend gebliebenen Verwaltungsakt eine Versorgungsanwartschaft. Einbezogen war aber auch derjenige, dem früher einmal eine Versorgungszusage erteilt worden war, wenn diese durch einen weiteren Verwaltungsakt in der DDR wieder aufgehoben worden war und wenn dieser Verwaltungsakt nach Art. 19 Satz 2 oder 3 EV unbeachtlich geworden ist; denn dann galt die ursprüngliche Versorgungszusage fort. Gleiches gilt für eine Einbeziehung durch eine Rehabilitierungsentscheidung (Art. 17 EV). Schließlich gehörten dem Kreis der Einbezogenen auch diejenigen an, denen durch Individualentscheidung (Einzelentscheidung, zum Beispiel aufgrund eines Einzelvertrages) eine Versorgung in einem bestimmten System zugesagt worden war, obgleich sie von dessen abstrakt-generellen Regelungen nicht erfasst waren. Im Übrigen dies trifft jedoch auf die AVtI nicht zu galten auch ohne Versorgungszusage Personen als einbezogen, wenn in dem einschlägigen System für sie ein besonderer Akt der Einbeziehung nicht vorgesehen war (vgl. BSG, Urteil vom 09. April 2002 - [B 4 RA 41/01 R](#)).

§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG hat den Kreis der einbezogenen Personen jedoch in begrenztem Umfang erweitert. Er hat damit das Neueinbeziehungsverbot des EV Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 9 Buchstabe a, wonach die noch nicht geschlossenen Versorgungssysteme bis zum 31. Dezember 1991 zu schließen sind und Neueinbeziehungen vom 03. Oktober 1990 an nicht mehr zulässig sind, sowie den nach EV Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 zu Bundesrecht gewordenen § 22 Abs. 1 Rentenangleichungsgesetz der DDR, wonach mit Wirkung vom 30. Juni 1990 die bestehenden Zusatzversorgungssysteme geschlossen werden und keine Neueinbeziehungen mehr erfolgen, modifiziert. Danach gilt, soweit die Regelung der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaften bei einem Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen, dieser Verlust als nicht eingetreten. Dies betrifft jedoch nur solche Personen, die auch konkret einbezogen worden waren. Der Betroffene muss damit vor dem 30. Juni 1990 in der DDR nach den damaligen Gegebenheiten in ein Versorgungssystem einbezogen gewesen sein und aufgrund dessen eine Position wirklich innegehabt haben, dass nur noch der Versorgungsfall hätte eintreten müssen, damit ihm Versorgungsleistungen gewährt worden wären. Derjenige, der in der DDR keinen Versicherungsschein über die Einbeziehung in die AVtI erhalten hatte, hatte nach deren Recht keine gesicherte Aussicht, im Versorgungsfall Versorgungsleistungen zu erhalten (BSG, Urteil vom 09. April 2002 - [B 4 RA 31/01 R](#) in SozR 3 8570 § 1 Nr. 1).

Die AVtI kannte den in § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG angesprochenen Verlust von Anwartschaften. Nach § 2 Abs. 1, 3 und 4 Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 - GBl. DDR 1951, 487 - (2. DB zur AVtI VO) wurde die zusätzliche Altersversorgung gewährt, wenn sich der Begünstigte im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles in einem Anstellungsverhältnis zu einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb befand. Erlöschene Ansprüche auf Rente lebten wieder auf, wenn spätestens vor Ablauf eines Jahres ein neues Arbeitsverhältnis in der volkseigenen Industrie zustande kam und die Voraussetzungen nach § 1 dieser Durchführungsbestimmung in dem neuen Arbeitsverhältnis gegeben waren. Für die Dauer von Berufungen in öffentliche Ämter oder in demokratische Institutionen (Parteien, Freier Deutscher Gewerkschaftsbund usw.) erlosch der Anspruch auf Rente nicht.

War der Betroffene in die AVtI einbezogen, endete die zur Einbeziehung führende Beschäftigung jedoch vor dem Eintritt des Versicherungsfalles, ging der Betroffene, vorbehaltlich der oben genannten Ausnahmen, seiner Anwartschaft verlustig.

Das BSG hat wegen der bundesrechtlichen Erweiterung der Anwartschaft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG über die Regelungen der

Versorgungssysteme hinaus einen Wertungswiderspruch innerhalb der Vergleichsgruppe der am 30. Juni 1990 Nichteinbezogenen gesehen. Nichteinbezogene, die früher einmal einbezogen gewesen seien, aber ohne rechtswidrigen Akt der DDR nach den Regeln der Versorgungssysteme ausgeschieden gewesen seien, würden anders behandelt als am 30. Juni 1990 Nichteinbezogene, welche nach den Regeln zwar alle Voraussetzungen für die Einbeziehung an diesem Stichtag erfüllt hätten, aber aus Gründen, die bundesrechtlich nicht anerkannt werden dürften, nicht einbezogen gewesen seien (BSG, Urteil vom 09. April 2002 - [B 4 RA 31/01 R](#)). Wie oben ausgeführt, konnten zwar weder die ehemals einbezogenen, aber ausgeschiedenen Betroffenen, noch die Betroffenen, die zwar am 30. Juni 1990 alle Voraussetzungen für eine Einbeziehung erfüllt hatten, tatsächlich aber nicht einbezogen waren, nach den Regelungen der DDR mit einer Versorgung rechnen. Wenn bundesrechtlich jedoch einem Teil dieses Personenkreises, nämlich dem der ehemals einbezogenen, aber ausgeschiedenen Betroffenen, eine Anwartschaft zugebilligt wird, so muss nach dem BSG § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden, dass eine Anwartschaft auch dann besteht, wenn ein Betroffener aufgrund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage nach den zu Bundesrecht gewordenen abstrakt-generellen und zwingenden Regelungen eines Versorgungssystems aus bundesrechtlicher Sicht einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätte (BSG, Urteile vom 09. April 2002 - [B 4 RA 31/01 R](#) und [B 4 RA 41/01 R](#)). Der aus [Art. 3 Abs. 1 GG](#) abgeleitete rechtfertigende sachliche Grund für eine solche Auslegung ist darin zu sehen, dass bundesrechtlich wegen der zu diesem Zeitpunkt erfolgten Schließung der Versorgungssysteme am 30. Juni 1990 angeknüpft wird und es aus bundesrechtlicher Sicht zu diesem Zeitpunkt nicht auf die Erteilung einer Versorgungszusage, sondern ausschließlich darauf ankommt, ob eine entgeltliche Beschäftigung ausgeübt worden ist, derentwegen eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war (zu Letzterem Urteile des BSG vom 24. März 1998 [B 4 RA 27/97 R](#) und 30. Juni 1998 [B 4 RA 11/98 R](#)).

Die oben genannte Rechtsprechung des BSG zum so genannten Stichtag des 30. Juni 1990 hat das BSG mit den weiteren Urteilen vom 18. Dezember 2003 [B 4 RA 14/03 R](#) und [B 4 RA 20/03 R](#) fortgeführt und eindeutig klargestellt. Im Urteil vom 08. Juni 2004 [B 4 RA 56/03 R](#) hat das BSG betont, es bestehe kein Anlass, diese Rechtsprechung zu modifizieren. An dieser Rechtsprechung hat das BSG mit Urteil vom 29. Juli 2004 [B 4 RA 12/04 R](#) festgehalten. Eine Anwartschaft im Wege der verfassungskonformen Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG, die eine Zugehörigkeit zum Versorgungssystem begründet, beurteilt sich allein danach, ob zum Zeitpunkt des 30. Juni 1990 die Voraussetzungen für eine Einbeziehung vorgelegen haben.

Mit der oben genannten Rechtsprechung befindet sich das BSG nicht im Widerspruch zu seinen Urteilen vom 24. März 1998 [B 4 RA 27/97 R](#) und 30. Juni 1998 [B 4 RA 11/98 R](#). In jenen Urteilen wird zwar nicht auf den 30. Juni 1990 abgestellt. Dies rührt ersichtlich daher, dass bereits durch den Zusatzversorgungsträger jeweils Zeiten der Zugehörigkeit bis zum 30. Juni 1990 festgestellt waren und lediglich um einen vor dem Zeitpunkt der Aushändigung beziehungsweise Gültigkeit der ausgehändigten Urkunde gestritten wurde. Diese Entscheidungen betrafen somit tatsächlich Einbezogene. Allerdings haben diese Urteile zu erheblichen Missverständnissen geführt, die unter anderem zur Folge hatten, dass seitens des Versorgungsträgers aber auch durch Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Zeiten der Zugehörigkeit, insbesondere zur AVtI, entgegen der tatsächlichen Rechtslage festgestellt wurden. Insbesondere die Formulierung, die Typisierung solle immer dann Platz greifen, wenn in der DDR zu irgendeinem Zeitpunkt (nicht notwendig noch zum 01. Juli 1990) eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden sei, derentwegen ein Zusatz- oder Sondereversorgungssystem errichtet gewesen sei, ist hierfür maßgebend gewesen. Dabei wurde jedoch verkannt, dass das BSG damit ausschließlich Zeiten von tatsächlich einbezogenen Berechtigten hat erfassen wollen. Über sonstige, nicht einbezogene Berechtigte, die also keinen Versicherungsschein erhalten hatten, hat das BSG mit diesen Urteilen überhaupt nicht entschieden. Auch das Urteil des BSG vom 10. April 2002 - [B 4 RA 32/01 R](#) steht nicht entgegen. In jenem Urteil kam es auf den Zeitpunkt des 30. Juni 1990 nicht an, weil der dortige Kläger bereits den erforderlichen Titel eines Ingenieurs nicht führte bzw. von 1977 bis 30. Juni 1990 eine dem Berufsbild eines Ingenieurs entsprechende Tätigkeit nicht verrichtete.

Entgegen der Ansicht des Sozialgerichts lagen beim Kläger am 30. Juni 1990 nicht die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die AVtI vor, denn der VEB I S ist weder ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens noch eine gleichgestellte Einrichtung.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG knüpft bei der Frage, ob eine Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem vorliegt, am Recht der DDR an, so dass es insoweit auf die maßgebenden Vorschriften des Beitrittsgebietes ankommt.

Es handelt sich hierbei grundsätzlich um die Gesamtheit der Vorschriften, die hinsichtlich des jeweiligen Versorgungssystems nach Anlage 1 und 2 AAÜG bestehen. Bezogen auf die AVtI sind dies die im streitigen Zeitraum gültige Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (GBl. DDR 1950, 8440) AVtI VO und die Zweite Durchführungsbestimmung zur AVtI VO vom 24. Mai 1951 (GBl. DDR 1951, 487) 2. DB zur AVtI VO.

Allerdings sind nicht alle Regelungen der AVtI zu Bundesrecht geworden. Dies gilt u. a. zunächst für die Vorschriften über die Zuteilung von Versorgungszusagen (§ 1 Abs. 3 2. DB zur AVtI VO). Insgesamt sind solche Regelungen kein Bundesrecht, die eine bewertende oder eine Ermessensentscheidung eines Betriebes, Direktors, einer staatlichen Stelle der DDR etc. vorsahen. Zu Bundesrecht sind nur diejenigen Vorschriften geworden, die als zwingende Bestimmungen gebundenen Verwaltungshandelns verstanden werden können (vgl. BSG, Urteil vom 10. April 2002 [B 4 RA 18/01 R](#)).

Nach § 1 AVtI VO wurde für die Angehörigen der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben über den Rahmen der Sozialpflichtversicherung hinaus eine Versorgungsversicherung eingeführt. Nach § 5 AVtI VO waren die erforderlichen Durchführungsbestimmungen vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen zu erlassen. Davon wurde u. a. mit der 2. DB zur AVtI VO Gebrauch gemacht, die zum 01. Mai 1951 in Kraft trat (§ 10 Abs. 1 2. DB zur AVtI VO) und mit der zugleich die 1. DB zur AVtI VO außer Kraft gesetzt wurde (§ 10 Abs. 2 2. DB zur AVtI VO).

Generell war dieses System eingerichtet für 1. Personen, die berechtigt waren, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen und 2. die entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausgeübt haben, und zwar 3. in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (vgl. BSG, Urteil vom 10. April 2002 - [B 4 RA 18/01 R](#)).

Zwar enthält weder die AVtI-VO noch die 2. DB zur AVtI-VO eine Definition des volkseigenen Betriebes. § 1 Abs. 2 2. DB zur AVtI-VO bestimmt insoweit lediglich: Den volkseigenen Produktionsbetrieben werden gleichgestellt: Wissenschaftliche Institute; Forschungsinstitute; Versuchsstationen; Laboratorien; Konstruktionsbüros; technische Hochschulen; technische Schulen, Bauakademie und Bauschulen; Bergakademie und Bergbauschulen; Schulen, Institute und Betriebe der Eisenbahn, Schifffahrt sowie des Post- und Fernmeldewesens;

Maschinenausleihstationen und volkseigene Güter, Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie); Vereinigungen volkseigener Betriebe, Hauptverwaltungen und Ministerien.

§ 1 Abs. 2 2. DB zur AVtI-VO lässt aber erkennen, dass es als originären volkseigenen Betrieb im Sinne von § 1 AVtI-VO lediglich den volkseigenen Produktionsbetrieb ansieht. Das BSG versteht darunter nach dem letzten maßgeblichen Sprachgebrauch der DDR nur volkseigene Produktionsbetriebe der Industrie und des Bauwesens (BSG, Urteil vom 09. April 2002 - [B 4 RA 41/01 R](#)). In jenem Urteil hat das BSG ausgeführt, dass der versorgungsrechtlich maßgebliche Betriebstyp durch die drei Merkmale "Betrieb", "volkseigen" und "Produktion (Industrie, Bauwesen)" gekennzeichnet sei.

Ausgehend vom staatlichen Sprachgebrauch der DDR hat der Ausdruck "Betrieb" im Rahmen des Versorgungsrechts nur die Bedeutung, dass er wirtschaftsleitende Organe ausschließt (deswegen deren Gleichstellung in § 1 Abs. 2 2. DB zur AVtI-VO). Eine wesentliche Eingrenzung erfolgt jedoch bereits durch das Merkmal "volkseigen". Dadurch beschränkt sich der Anwendungsbereich der AVtI auf Betriebe, die auf der Basis des gesamtgesellschaftlichen Volkseigentums gearbeitet haben, der wichtigsten Erscheinungsform des sozialistischen Eigentums. Damit sind nur Betriebe erfasst, die formalrechtlich den Status des volkseigenen Betriebes hatten (BSG, Urteil vom 09. April 2002 - [B 4 RA 41/01 R](#)).

Schließlich erfolgt eine weitere Begrenzung auf (volkseigene) "Produktionsbetriebe der Industrie und des Bauwesens" (BSG, Urteil vom 09. April 2002 [B 4 RA 41/01 R](#)). Darunter ist die industrielle (serienmäßige wiederkehrende) Fertigung, Herstellung, Anfertigung, Fabrikation von Sachgütern oder die Errichtung (Massenproduktion) von baulichen Anlagen zu verstehen (BSG, Urteile vom 18. Dezember 2003 [B 4 RA 14/03 R](#) und vom 08. Juni 2004 [B 4 RA 57/03 R](#)). Maßgebend ist hierbei auf den Hauptzweck abzustellen. Die genannte Produktion muss dem Betrieb das Gepräge gegeben haben (BSG, Urteile vom 10. April 2002 [B 4 RA 10/02 R](#), vom 18. Dezember 2003 [B 4 RA 14/03 R](#), vom 06. Mai 2004 [B 4 RA 44/03 R](#), vom 27. Juli 2004 [B 4 RA 11/04 R](#)). Der Hauptzweck wird dabei nicht durch die Art der Hilfgeschäfte und Tätigkeiten geändert oder beeinflusst, die zu seiner Verwirklichung zwangsläufig mitausgeführt werden müssen oder daneben verrichtet werden. Entscheidend ist, welches Produkt im Ergebnis erstellt werden sollte, nicht aber die Hilfgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Produktes getätigt wurden (BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 [B 4 RA 14/03 R](#)). Besteht das Produkt nach dem Hauptzweck (Schwerpunkt) des Betriebes in einer Dienstleistung, so führen auch produkttechnische Aufgaben, die zwangsläufig, aber allenfalls nach- beziehungsweise nebengeordnet anfallen, nicht dazu, dass ein Produktionsbetrieb vorliegt (BSG, Urteile vom 18. Dezember 2003 [B 4 RA 14/03 R](#), vom 06. Mai 2004 [B 4 RA 44/03 R](#) und vom 27. Juli 2004 [B 4 RA 11/04 R](#)).

Der Kläger ist zwar am 30. Juni 1990 und auch während der gesamten streitigen Zeit berechtigt gewesen, den Titel eines Ingenieurs zu führen. Er übte außerdem am 30. Juni 1990 und während der genannten streitigen Zeit mit Ausnahme der Zeit vom 28. Oktober 1967 bis 14. April 1968 eine seinem Titel entsprechende Tätigkeit aus. Im Übrigen leistete er bei der NVA nach den Eintragungen im Sozialversicherungsausweis seinen Grundwehrdienst, so dass hinsichtlich der letztgenannten Zeit das Urteil des Sozialgerichts schon deswegen keinen Bestand haben kann.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Ermittlungen war der Kläger am 30. Juni 1990 jedoch nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder einer gleichgestellten Einrichtung tätig.

Anhaltspunkte dafür, dass der VEB Industrieprojektierung Schwedt eine industrielle (serienmäßige wiederkehrende) Fertigung, Herstellung, Anfertigung oder Fabrikation von Sachgütern betrieb, sind schon nicht ersichtlich. In Betracht kommt allenfalls die Errichtung (Massenproduktion) von baulichen Anlagen.

Allerdings erfüllt nicht das Erbringen von Bauleistungen jeglicher Art den Begriff der Massenproduktion im Bereich des Bauwesens. Nach der AVtI sollte nur die technische Intelligenz in solchen Betrieben privilegiert werden, die durch wissenschaftliche Forschungsarbeit und die Erfüllung technischer Aufgaben in den produzierenden Betrieben einen "schnelleren, planmäßigen Aufbau" der DDR ermöglichen sollten (vgl. Präambel zur AVtI VO). Im Hinblick darauf war auch allein die Beschäftigung in einem Betrieb, der die Massenproduktion im Bereich des Bauwesens zum Gegenstand hatte, von besonderer Bedeutung, denn der Massenausstoß standardisierter Produkte sollte hohe Produktionsgewinne nach den Bedingungen der Planwirtschaft ermöglichen. Dies spiegelt sich auch im Beschluss über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen vom 14. Juni 1963 (GBl. DDR II 1963 Seite 437) wider. Dort wurde auf die besondere Bedeutung des Bauwesens nach dem Produktionsprinzip unter anderem unter der Zuständigkeit des Ministeriums für Bauwesen hingewiesen. Mit der Konzentration der Baukapazitäten in großen Bau- und Montagekombinaten sollte ein neuer, selbständiger Zweig der Volkswirtschaft geschaffen werden, der die Organisation und Durchführung der kompletten Serienfertigung von gleichwertigen Bauwerken zum Gegenstand hatte. Die Bau- und Montagekombinate sollten danach unter anderem den Bau kompletter Produktionsanlagen einschließlich der dazugehörigen Wohnkomplexe und Nebenanlagen durchführen und jeweils die betriebsfertigen Anlagen und schlüsselfertigen Bauwerke bei Anwendung der komplexen Fließfertigung und des kombinierten und kompakten Bauens übergeben. Von wesentlicher Bedeutung war somit das (Massen-) "Produktionsprinzip" in der Bauwirtschaft (vgl. BSG Urteile vom 08. Juni 2004 [B 4 RA 57/03 R](#) und vom 26. Oktober 2004 [B 4 RA 37/04 R](#)).

Davon zu unterscheiden sind Projektierungsleistungen, die von Projektierungseinrichtungen zu erbringen waren. Nach § 2 Verordnung über das Projektierungswesen Projektierungsverordnung vom 20. November 1964 (GBl. DDR II 1964 Seite 909) PVO gehörten zu den Projektierungsleistungen unter anderem die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen, die Ausarbeitung von Projekten, Teilprojekten und Projektteilen, die Koordinierung von kooperierten Projektierungsleistungen bei der Ausarbeitung von Aufgabenstellungen und Projekten sowie die Ausarbeitung von Studien und Variantenuntersuchungen im Rahmen der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen, einschließlich für den Export von Projektierungsunterlagen und von Anlagen, sowie Leistungen bei der Durchführung und Inbetriebnahme von Investitionen auf vertraglicher Grundlage (§ 2 Buchstaben a, d und f PVO). Zu den ständigen Projektierungseinrichtungen, die dafür zuständig waren, gehörten die volkseigenen Projektierungsbetriebe (§ 16 Abs. 2 Buchstabe a Ziffer 1 PVO). Die Projektierungsleistungen hatten den Charakter einer Ware, die verkauft und gekauft wurde. In den Wirtschaftsverträgen über Projektierungsleistungen waren daher insbesondere die Qualitätsanforderungen, der Inhalt und der Umfang der Projektierungsunterlagen, die Termine, die Garantieverpflichtungen, die Abnahmevereinbarungen sowie der Preis und die Zahlungsbedingungen, die Bedingungen für die Anwendung von Preiszu- und -abschlägen und andere ökonomische Hebel festzulegen. Alle Grundsätze, die sich auf den Verkauf beziehungsweise Kauf von Waren und sonstigen Leistungen bezogen, waren auch beim Verkauf von Projektierungsleistungen anzuwenden,

sofern nicht in der PVO selbst andere Festlegungen getroffen waren (§ 3 Abs. 2 PVO).

Projektierung ging damit über die Errichtung von Bauwerken hinaus. Nach dem Wörterbuch der Ökonomie Sozialismus, Neuausgabe 1989, Seite 774, wurde anknüpfend an der oben genannten PVO unter Projektierung die Ausarbeitung und allseitige Abstimmung der zweckmäßigsten technischen, gestalterischen und ökonomischen Konzeption und Festlegung der Aufgaben zur Herstellung von Grundmitteln einschließlich des Realisierungsablaufes verstanden. Sie erforderte danach die komplexe Betrachtung und Darstellung der rationell aufeinander abzustimmenden Anlagen und der mit ihnen zu vollziehenden Prozesse. Bei umfangreichen komplexen Investitionsvorhaben war die Projektierung immer stärker in den Reproduktionsprozess der Generalauftragnehmer und der Hauptauftragnehmer einzuordnen.

Der VEB I S mag zwar danach kein eigentlicher Projektierungsbetrieb, wie sein Name vermuten lassen könnte, gewesen sein. Als Generalauftragnehmer errichtet er allerdings auch nicht selbst mit eigenen Produktionsmitteln Bauwerke, sondern war ähnlich wie ein Projektierungsbetrieb von der Erschließung bis zur Schlüsselübergabe verantwortlich.

Die Verfügung über den Liefer- und Leistungsumfang der Hauptauftragnehmer Bau für den Anlagenexport der DDR vom 01. Juni 1981 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen 1981, Seite 29) bestätigt dies. Nach Ziffer 2 dieser Verfügung übernahmen zur Erfüllung der auf dem Gebiet des Anlagenexportes gestellten Aufgaben die Hauptauftragnehmer Bau auf der Grundlage der entsprechenden Vorschriften Lieferungen und Leistungen für den Anlagenexport entsprechend dem in der Anlage ausgewiesenen Umfang. Nach Ziffer 3 dieser Verfügung waren die Betriebe zum Abschluss von Wirtschaftsverträgen zur langfristigen Vorbereitung und Anbahnung der Anlagenexporte und bei erfolgter Einordnung der Leistungen zum Abschluss objektkonkreter Leistungsverträge für den genannten Liefer- und Leistungsumfang verpflichtet.

Aus der vom Sozialgericht beigezogenen Sitzungsniederschrift vom 06. Mai 2004 ([S 7 RA 118/03](#)) über die Vernehmung des ehemaligen Direktors für Ökonomie des VEB I S und nachfolgenden Geschäftsführers der I GmbH folgt nichts anderes. Danach hat dieser Betrieb schlüsselfertige Projekte im In- und Ausland realisiert. Es seien diverse bauliche Anlagen im großen und kleinen Rahmen von der Erschließung bis zur Schlüsselübergabe verwirklicht worden. Als Beispiele werden Weizenmühlen in Syrien, eine Bahnlinie von Bagdad nach Akashad mit sämtlichen Einrichtungen sowie kirchliche Krankenhäuser mit ausländischer Finanzierung genannt.

Die vom Kläger vorgelegte Bestätigung des Zeugen K vom 26. November 2003 weist nichts anderes aus. Die Aufgaben des Betriebes haben danach darin bestanden, als Generalauftragnehmer schlüsselfertige Anlagen, begonnen mit den Bauleistungen und allen erforderlichen Ausrüstungsleistungen bis hin zum Probetrieb, zu erbringen. Dass hierbei die Bauproduktion im weiteren Sinne prägend war, mag zutreffen. Gleichwohl bedeutet dies nicht notwendigerweise Massenproduktion im Sinne einer kompletten Serienfertigung von gleichartigen Bauwerken. Allerdings waren nach dieser Bestätigung damit nicht notwendigerweise eigene Projektierungsleistungen verbunden. Als Beispiele werden angeführt für den Export Weizenmühlen in Syrien, die gesamte Signal- und Sicherungstechnik für die Eisenbahnlinie Bagdad Akashad im Irak und für das Inland Krankenhäuser in Berlin Pankow und Berlin Lichtenberg, das Plattenwerk Vogelsdorf und Arbeiterwohnunterkünfte für das P S.

Die Vernehmung des Zeugen K hat ergeben, dass der VEB I S weder selbst mit eigenen Produktionsmitteln Bauwerke errichtete, noch dass überhaupt eine Serienproduktion irgendwelcher Anlagen oder Bauwerke erfolgte.

Wie der Zeuge K bekundet hat, war seit Ende der 60 er Jahre geplant, das Auslandsgeschäft im Bereich der Bauleistungen zu erweitern. Im Zuge dieser Bestrebungen kam es im Jahre 1980 zur Schaffung des VEB B, bestehend aus dem VEB I D, der bis dahin vorwiegend Bauprojektierung für das In- und Ausland erbracht hatte, und dem VEB I S, der als Rechtsnachfolger des Generalauftragnehmers für Mineralölverbundleitungen und Tankanlagen des VEB geschaffen wurde. Allerdings konnte, wie der Zeuge K weiter bekundet hat, die Projektierung von Auslandsanlagen nicht, wie ursprünglich vorgesehen, durchgeführt werden. Der VEB I S wurde vielmehr häufig für Inlandsgeschäfte als Generalauftragnehmer beziehungsweise Generallieferant in Anspruch genommen. Er führte damit vornehmlich die Aufgaben weiter, die sein Rechtsvorgänger, der Generalauftragnehmer für Mineralölverbundleitungen und Tankanlagen des VEB B zu bewältigen hatte. Generalauftragnehmer bedeutete, so der Zeuge, dass der Betrieb von der Planung über die Bauleitung und den Probetrieb bis zum Leistungsversuch alles erbringen musste, was erforderlich war. So war der Generalauftragnehmer für Mineralölverbundleitungen und Tankanlagen des VEB B bis 1980 zwar vorwiegend für den Bereich Chemie tätig. Als Generalauftragnehmer war er jedoch auch für die Zeit bis 1980 unter anderem für die Errichtung des Krankenhauses in Schwedt, des Centrum Warenhauses in Schwedt und des Gebäudes der Volkspolizei zuständig.

Mit dieser Aufgabenstellung eines Generalauftragnehmers war der VEB I S befasst. So hat der Zeuge K insoweit dargelegt, dass zwei Krankenhäuser in Berlin rekonstruiert und erweitert sowie für die Forum Handelsgesellschaft ein Großhandelslager, Gaststätten und Verkaufsstellen errichtet wurden. Der Zeuge hat betont, dass der VEB I S dabei nicht selbst die Bauhauptleistungen erbrachte, sondern diese Leistungen im Wege der Kooperation mit entsprechenden Fachbetrieben vorgenommen wurden. Die eigenen Beschäftigten des VEB I S waren nach Aussage des Zeugen K vornehmlich, was diese Baustellen anbelangt, für die Baustelleneinrichtungen und deren Unterhaltung zuständig. Die vom Zeugen gemachten Angaben zur Zahl der Beschäftigten und deren Funktionen für das Jahr 1990 lassen ebenfalls erkennen, dass nicht die Errichtung von Bauwerken durch eigene Produktionsmittel, sondern vielmehr die Vorbereitung und Überwachung der einzelnen Baumaßnahmen Hauptzweck des VEB I S war. Danach hatte der VEB I S 1990 zirka 400 Beschäftigte, von denen zirka 20 Personen der Leitung, zirka 100 Personen der Vorbereitung und der Projektierung, zirka 100 Personen der Ökonomie und zirka 173 Personen der Bauproduktion und Überwachung zuzuordnen waren. Letztgenannte Personengruppe erbrachte Bauleistungen in dem Sinne, dass einerseits die zur Errichtung des Bauwerkes vorbereitenden Arbeiten durchgeführt und dass andererseits die mit der Errichtung des Bauwerkes beauftragten Fachbetriebe hinsichtlich der Durchführung angeleitet und überwacht wurden. Diese Aufgabenstellung eines Generalauftragnehmers ist nicht vergleichbar mit der Aufgabenstellung eines Betriebes, der mit eigenen Produktionsmitteln und Beschäftigten Bauwerke selbst errichtet. Nach der oben genannten Rechtsprechung des BSG rechnen jedoch nur solche Betriebe zu den volkseigenen Produktionsbetrieben des Bauwesens, die Bauleistungen selbst erbringen. Letzteres war beim VEB I S nicht der Fall.

Der Zeuge K hat darüber hinaus bekundet, dass es eine Serienproduktion von Anlagen oder Bauwerken nicht gab. Es war lediglich im Rahmen der obligatorischen Konsumgüterproduktion geplant, Ölfilter für Kraftfahrzeuge serienmäßig zu regenerieren, wozu es im Rahmen

der Wende nicht mehr kam. Da nach der oben genannten Rechtsprechung des BSG nicht das Erbringen von Bauleistungen jeglicher Art, sondern nur eine Massenproduktion im Sinne eines Massenausstoßes standardisierter Produkte den volkseigenen Produktionsbetrieb des Bauwesens im Sinne der AVtI kennzeichnete, kann auch unter diesem Gesichtspunkt der VEB Schwedt nicht einem volkseigenen Produktionsbetrieb des Bauwesens zugeordnet werden.

Soweit der Kläger wie auch der Zeuge K meinen, der VEB I S sei immer ein produzierender Betrieb gewesen, wird verkannt, dass es nicht darauf ankommt, ob irgendeine produktive Tätigkeit oder Dienstleistung in irgendeiner Weise für die Massenproduktion von Bauwerken kausal waren.

Der VEB I S ist auch nicht nach § 1 Abs. 2 2. DB zur AVtI VO einem volkseigenen Produktionsbetrieb gleichgestellt. Es handelt sich insbesondere nicht um ein Konstruktionsbüro.

Unter Konstruktion ist der Entwurf und die Berechnung von Einzelteilen, Baugruppen und Erzeugnissen zu verstehen. Demgegenüber gehört die darüber hinausgehende Vorbereitung und Umsetzung im Rahmen einer weitergehenden Gesamtkonzeption zum Bereich der Projektierung oder eines Generalauftragnehmers. Ein Betrieb, der mit solchen Aufgaben befasst war, ist damit kein Konstruktionsbüro.

Soweit sich der Kläger gegenüber solchen Kollegen gleichheitswidrig behandelt fühlt, denen keine Versorgungsurkunde erteilt worden war, deren Zugehörigkeit zur AVtI gleichwohl durch die Beklagte festgestellt wurde, vermag der Senat dies nachzuvollziehen. Daraus folgt jedoch nicht, dass im Fall des Klägers in derselben Weise verfahren werden kann. Nach [Art. 20 Abs. 3 GG](#) sind die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden. Wird das vom Kläger erhobene Begehren als rechtswidrig erkannt, ist es ausgeschlossen, diesem Begehren zu entsprechen, denn dadurch würde ein verfassungswidriger Zustand herbeigeführt. Vielmehr ist die Beklagte in einem solchen Fall aufgefordert zu prüfen, ob die den genannten Kollegen erteilten Bescheide über die Feststellung der Zugehörigkeit zur AVtI nach den Regeln des Verwaltungsverfahrensrechts wegen Rechtswidrigkeit zurückzunehmen sind.

Erfüllte der Kläger am 30. Juni 1990 nicht alle Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die AVtI, so kommt es auf die weiteren Beschäftigungen nicht an.

Die Berufung der Beklagten hat daher Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfür ([§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) nicht vorliegen.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-10-18